

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie
Abbaufeld Kies IV**

**ANHANG
Auflagen Deponietechnik**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-790
St. Pölten, April 2018

Deponietechnik

Hinweis:

Das Dokument enthält automatische Querbezüge zu anderen Auflagen.
Diese sind grün hinterlegt.
Gelb hinterlegt: Abstimmung mit anderen Fachbereichen erforderlich.

Auflagen zu Abbau im Abbaufeld „KIES IV“ betreffend Reduktion der Aufhöhungskote von 2m auf 1,2m über HGW100

Die **nachfolgenden Auflagen ersetzen** die Auflagen II.2. Deponietechnik / Gewässerschutz; Materialentnahme: Auflagen 1., 1., 2., 3. und 8 im Genehmigungsbescheid RU4-U-432/023-2011 vom 7.6.2011.

Für die neunten Auflagen wird die Nummerierung übernommen, und diese mit „neu“ ausgewiesen:

1 neu: Die Materialentnahme ist abschnittsweise durchzuführen (5 Abschnitte zu ca. 5 ha). Die Höhenlage der Abbausohle darf im Nordwesten das Niveau von 155,42 m ü.A. und im Südosten das Niveau von 153,61 m ü.A. nicht unterschreiten.

1 neu: Die Aufhöhung der Abbausohle bis 1,2 m über HHGW hat ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material und Schlämmkorn zu erfolgen (ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen).
Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen, woraus sich ergibt, dass max. eine Fläche von 5 ha auf HHGW bestehen darf.
Es ist beim Abbau so vorzugehen, dass von jeweils 3 Abschnitten der 1. Abschnitt bereits auf 1,0 m über HGW aufgeschlämmt sein muss, im 2. Abschnitt mit dem Aufschlämmen begonnen wird, im 3. Abschnitt der Abbau bis HGW erfolgt. In den übrigen Bereichen darf bis 1,2 m über HGW abgebaut werden.

2 neu: Sollte sich im Zuge des Abbaues herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material (inkl. Schlämmkorn) für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle bis 1,2 m über HHGW zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur soweit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung mit grubeneigenem Material gewährleistet werden kann.
Die projektierte Materialbilanz ist abhängig vom Abbaufortschritt zumindest jedoch jährlich nachvollziehbar nachzuprüfen und zu überarbeiten; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsorgan nach Vorliegen für

den Jahresbericht zu übergeben.

3 neu: Im Endzustand muss die Sohle des Abbaugbietes nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material im Nordwesten auf dem Niveau von 156,62 m ü.A. und im Südosten auf dem Niveau von 154,81 m ü.A. zu liegen kommen.

8 neu: Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HHGW- Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HHGW und 1,2 m über HHGW sofort einzustellen und sind alle Geräte od. Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen. Der jeweilige Grundwasserspiegel ist in den folgenden **GW-Pegeln Huf 1 und Kies IV-3** zumindest zweimonatlich zu messen und fortlaufend im Grubenbuch aufzuzeichnen. Die Pegel sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen. Bei einem Abstand von weniger als 1 m zum HHGW ist der Grundwasserspiegel im monatlichen Abstand zu messen.

allgemeine Auflagen

betreffend Bodenaushub- und Baurestmassenkompartment :

ALLGEMEINES

1. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang 3 der DVO 2008 zu betreiben.
3. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur **befugte Unternehmen (§2 AWG 2002)** eingesetzt werden.
4. **Abgrenzung des Umrisspolygons der Deponie** gem. §40 Abs. 1:
Im Hinblick darauf, dass die Betriebseinrichtungen nicht unmittelbar an den eigentlichen Deponiekörper anschließen und es sich um schon vorhandene Betriebseinrichtungen handelt, ist wie folgt vorzugehen:
Für den Deponiekörper und die für den Deponiebetrieb notwendigen Betriebseinrichtungen sind durch 2 getrennte Polygone abzugrenzen.
5. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anla-

genteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines Kollaudierungsoperates zu übermitteln.

Zusätzliche Voraussetzung ist die behördliche Abnahme durch die Wasserrechtsbehörde des vorangegangenen Abbaues sowie der erforderlichen / durchgeführten Wiederaufhöhung im jeweiligen Abschnitt.

6. Gem. §33 Abs. 4 DVO 2008 ist das gesamte Deponiegelände mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt, hat dieser zumindest eine Höhe von 2m aufzuweisen.
7. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Soweit relevant, jedenfalls jedoch mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment / Deponie** bekannt zu geben. Allfällige **Änderungen** zum bewilligten Projekt sind jeweils **besonders hervorzuheben**.
8. Anforderungen an Materialuntersuchungen **am Einbauort** des Materials für die künstlichen Barriere, die mineralischen Dichtungen, des Drainagematerials, des Rekultivierungsmaterials, Herstellung der Versickerungseinrichtung und sonstige Untersuchungen:
Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem **befugten Unternehmen** (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - a. Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 und Kap. 1.8. Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu beachten sind. Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **2.500 t** (Vereinigung von max. 5 Teilmengen a 500t; bei Verdacht einer Kontamination 500 t) durchzuführen.

- b. Für die Probenahme sind repräsentativ verteilte Aufschlüsse gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen.
- c. Aufschlüsse in einem Ablagerungskörper sind **über die gesamte untersuchungsrelevante Höhe der Schüttung** bzw. bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der zu untersuchenden Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld)
- d. Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze, Fotodokumentation).
- e. Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist **eine getrennte Untersuchung** (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich. Für den Horizont unter HGW 100+1m ist die Qualität A2-G, für den Horizont darüber die Qualität A2 gem BAWP 2017 nachzuweisen.
- f. Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und hinsichtlich des Parameterumfangs und Bewertung die Tabellen 80 und 81 des Kapitels 7.8.5 (im Bereich unter HGW 100+1m auch Tabelle 82) heranzuziehen.
- g. Für Material, das auf eine Deponie verführt bzw. auf die ggstl. Deponie umgelagert werden soll, ist eine Vollanalyse gem. Kap. 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 durchzuführen.
- h. Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Teilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen (Untersuchung aller Teilmengen auf Grenzwertrelevante Parameter).
- i. Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht bzw. im Bereich des Baurestmassenkompartmentes die gesamte aufgebrachte Rekultivierungsschicht (wenn unter 1,2m mächtig) muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2017 entsprechen; die

Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).¹

- j. Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der **Beurteilungsnachweis** hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- k. Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Bodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- l. Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung (Beprobung vor dem Aushub) oder für Recycling-Baustoffe eine Konformitätserklärung gem. §15 RBV vor, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als **relevant** erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und ist 1 Analyse je angefangene 7.500t ausreichend.

HERSTELLUNG ALLGEMEIN

- 9. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen. Humus und Oberboden ist fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
- 10. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Plans, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) an 8-10 gleichmäßig verteilten Stellen

¹ Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. Dies fällt in den Fachbereich Landwirtschaft

standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.

11. Zwischen der lt. Bewilligung (Bescheid vom 7.6.2011, Zl.: RU4-U-432/023-2011) zulässigen Versickerung von Kieswaschwässern im Abbaufeld Kies IV und dem äußeren Rand Deponiebasis für den Bodenaushubkompartimentsabschnitt „Sohle“ bzw. der künstlichen geologischen Barriere des Baurestmassenkompartmentes ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m einzuhalten.

DEPONIEEINRICHTUNGEN

12. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
13. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die Abstellfläche (gleichzeitig Betankungsplatz) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.

Anmerkung: Projektgemäß ist vorgesehen die mobilen Geräte im Bereich der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH abzustellen und dort zu betanken.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie (Kollaudierung des ersten Deponieabschnittes) ist dazustellen welche (zusätzlichen) Geräte eingesetzt werden und nachzuweisen, dass für alle in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH abzustellenden Geräte ausreichend befestigte Abstellflächen vorhanden sind.

14. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und ausschließlich im abgedichteten Deponiebereich und unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.
15. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel unmittelbar im Deponiebereich vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
16. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezüglichen Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
17. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein absperribares Tor oder einen absperribaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
18. Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie allfällige temporäre Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten (projektsgemäß erfolgt die Deponiebeschickung auch über die ungedichtete Abbausohle) müssen auf einem Niveau von mind. 1,2m über HGW liegen.
Diese Fahrstrecken sind zudem arbeitstäglich von verschlepptem Deponiematerial zu reinigen und ist das Material in die jeweiligen Deponiekompartimente zurückzuführen.
19. Für Betriebsfälle bei denen eine gemeinsame Einfahrt in das Gesamtareal besteht, sind die Zufahrten zu den einzelnen Deponiekompartimenten bzw. zu den Abbauflächen innerhalb des Gesamtareals so zu gestalten, dass die Einfahrten zu den jeweiligen Kompartimenten sowie zur Abbaufläche getrennt absperribar sind.
Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Perso-

nal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.

Das Zufahren zum Baurestmassenkompartment über das Bodenaushubkompartiment bzw. auch umgekehrt ist nicht zulässig.

20. Die Zufahrt zu dem / den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) deutlich sichtbar und witterungsbeständig zu kennzeichnen.
21. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen außerhalb des gedichteten Bereiches mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 8 unter Berücksichtigung von Pkt. I. zu erbringen.
22. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

BETRIEB UND KONTROLLE

23. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
24. Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht einer entsprechend geschulten und informierten Person durchzuführen. Für den Leiter der Eingangskontrolle bzw. dessen Stellvertreter gilt während der Betriebszeiten Anwesenheitspflicht bei der Abfallannahme.
Ist der Leiter der Eingangskontrolle bzw. dessen Stellvertreter nicht laufend

unmittelbar am Deponiegelände anwesend, sind die Ablagerungsvorgänge jedenfalls von einer entsprechend geschulten und informierten Person zu beaufsichtigen.

Vor dem Einbau bzw. dem Überschütten der einzelnen Anlieferungen zumindest jedoch 1/2-täglich hat sich der Leiter der Eingangskontrolle bzw. dessen Stellvertreter persönlich organoleptisch von der Identität des angelieferten Materials zu überzeugen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

25. Aufgrund der räumlichen Trennung der Abfallannahme und der Deponie ist ein nachvollziehbares Informationssystem einzurichten, durch das das auf der Deponie befindliche Personal über Anlieferungen samt LKW-Nummer informiert wird und dieses die Anlieferungen auch bestätigt (zB. SMS-Nachrichten)
Das System hat weiters zu beinhalten, dass die anliefernden Fahrzeuge eine schriftliche Information erhalten, welche Deponie/Deponiekompartment anzufahren ist.
26. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
27. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
Für das Bodenaushubkompartment „Sohle“ sind die Auflagen des SV für Geotechnik zu beachten.
28. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.
29. Staubbörmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.

30. Zur Staubfreihaltung außerhalb des gedichteten Deponiebereiches darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Deponiesickerwasser) verwendet werden. Dies trifft insbesondere für die Staubfreihaltung im Bereich des Bodenaushubkompartiments, für Fahrtrassen außerhalb der Dichtfläche sowie für die Staubfreihaltung auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche zu.
31. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebsphase und Stilllegungsphase:

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal
- Kontrolle der Reifenreinigungseinrichtungen

Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Kontrolle der Umschließung der offenen Sickerwasserbecken
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

Zusätzlich für Baurestmassenkompartiment :

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 82)

Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 40)

Zusätzlich für Baurestmassenkompartment :

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen (davon zumindest 1x jährlich mit Hochdruckreinigung)

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung / Erdwälle
- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 40)

Zusätzlich für Baurestmassenkompartment :

- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis durch **eine geeignete Neigungsvermessung in den Sickerwasserleitungen** in Bereichen mit Schütthöhe des Deponiekörpers **von mehr als 6 m**.
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 82);
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -leitungen sowie der Sammel- und Kontrollschächte
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis **monatlicher** Messungen zu den Eingangswerte Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Nachsorgephase

Anmerkung: Da im ggstl. Vorhaben für die Nachsorge das Baurestmassenkompartment bestimmend ist, wurde im Folgenden keine Unterscheidung zw. Bodenaushub- und Baurestmassenkompartment getroffen. Nachfolgende angeführte Maßnahmen zur Eigenüberwachung ergeben sich überwiegend aus den

Anforderungen für Baurestmassendeponien, gelten im ggstl. Falle jedoch für die Gesamtdeponie.

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken

monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände in den Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle der Umschließung der offenen Sickerwasserbecken

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände (max. jedoch 1/2-jährlich) ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

halbjährliche Überwachungen:

Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage 82)
- Zusammensetzung des Grundwassers
Eingeschränkter Untersuchungsumfang vgl. Auflage 40;

jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang; vgl. Auflage 40)
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang vgl. Auflage 82)
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponiebasis Baurestmassenkompartment durch **eine geeignete Neigungsmessung in den Sickerwasserleitungen**
(Ergeben die Messungen, dass größere Zeitabstände bzw. der gänzliche

Entfall fachlich vertretbar ist, so kann eine entsprechende Anpassung erfolgen.)

- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (zB. Wartung und Kontrolle der Versickerungshumusmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- Dichtheit Deponiesickerwasserbecken, -leitungen sowie der Sammel- und Kontrollschächte
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6 auf Basis **monatlicher** Messungen zu den Eingangswerte Niederschlag, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der fertig gestellten Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt je 1.800m² zu errichten. Im Bereich des Baurestmassenskompartimentes sind die Höhenfixpunkte mit **direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung** herzustellen. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen.

Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

32. Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener meteorologischer Messstationen (zB. ZAMG) ist für die Erstellung der Wasserbilanz gemäß §30 Abs. 6 zulässig; Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes

Baurestmassenkompartiment bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.

33. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.
34. **Auslöseschwellen:** aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde **spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen** des 1. Deponieabschnittes ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen.
Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen im Abstand von 5 Jahren fortzuführen und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.
35. Gemeinsam mit der Vorlage des Berichtes zur Festlegung der Auslöseschwellen ist gem. §38 (3) DVO 2008 der **Notfallplan** vorzulegen.

Rekultivierung

36. Nach Fertigstellung der Oberflächenabdeckung in einem Bauabschnitt im Baurestmassen- oder Bodenaushubkompartiment sind die projektmäßig vorgesehenen Versickerungsmulden herzustellen und ist die Rekultivierung der verbleibenden Abbau- und Straßenböschungen im Bereich dieses Abschnittes vorzunehmen.

Es ist dabei eine zumindest 10 cm mächtige Humusschicht aufzubringen.

Für diese Rekultivierungsschicht ist bevorzugt ein standorteigener Oberboden heranzuziehen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen (Humus) mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält. Hinsichtlich der

Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) sind einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

37. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser darf – unter der Rekultivierungsschicht - nur in einen natürlich anstehenden Untergrund oder in einen künstlich geschütteten Untergrund, welcher nachweislich zumindest der Qualität A2 gem. BAWPL 2017 entspricht, erfolgen.

Projektgemäß werden NS-Wässer über die Bodenaushubkompartimentsunterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c zur Versickerung gebracht. Diesbezüglich wird auf die zum Konsens Bodenaushubkompartiment angegebenen Einschränkungen für die Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c hingewiesen.

Grundwasserbeweissicherung

38. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist in den Anstromsonden
Huf 1 und 409 JK1 sowie
in den Abstromsonden
Kies IV-1, Kies IV-2, Kies IV-3 (lt. Einreichprojekt Sonde-neu 1, Sonde-neu 2, Sonde-neu 3), Kies IV-4, BA4 und 409 JK3
eine Emissions-/Immissionskontrolle durchzuführen. Die Lage der Beobachtungsstellen ist den Auflagen des ASV für Grundwasserhydrologie zu entnehmen.

Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Abbau- / Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

39. Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden und vor Beginn der Bauarbeiten zur Deponieerrichtung in den oben angeführten Messstellen gemäß den in Auflage 40 genannten Vorgaben untersuchen zu lassen. Die Befunde sind unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln und der Behörde gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen zur Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes vorzulegen.

gen.

40. Das Grundwasser ist weiters gemäß den in Auflage 31 genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln.
Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.
Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben:

GRUNDWASSER – UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C *
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung) *
Abdampfrückstand *
pH-Wert *
Gesamthärte *
Kaliumpermanganatverbrauch *
Sauerstoffgehalt *
Sauerstoffsättigung *
Sauerstoffzehrung nach 24 h *
Calcium
Kalium
Magnesium
Natrium
Gesamteisen
Gesamtmangan
TOC
Chlorid *
Fluorid *
Sulfat als SO₄ *
Nitrat als NO₃ *
Nitrit als NO₂ *
Ammonium als NH₄ *
Phosphat als PO₄
Kohlenwasserstoff - Index
AOX
Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan

Trichlorfluormethan
Tetrachlorethen

Dichlordifluormethan
Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.
Tetrachlorethen
1,2-Dichlorethan
Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

Σ PAK 4 (TVO)
 Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die mit * versehenen Parameter sind gem. Auflage 31 halbjährlich (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden **in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern **Überschreitungen der Auslöseschellen bzw. Überschreitungen** der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) festgestellt, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren.**

Im Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamter Parameterumfang zu analysieren.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenzeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

41. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Son-

dendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.)

Projektteil Bodenaushubkompartiment

KONSENS Bodenaushubdeponie

- In den Bodenaushubkompartimentsabschnitten „Sohle“ und „Zwickel“ dürfen folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008), sowie einen **Sulfatwert im Eluat von max. 2.500mg/kg** einhalten:

SNr.	Sp ez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis		Einschränkung für die ggst. Deponie	Weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau
31411	29	Bodenaushub ^{*)}	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Nicht zulässig in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c .	
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1	in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c nur versickerungsfähiges Material	Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten oder Verwendung für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c nur versickerungsfähiges Material	
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G	in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c nur versickerungsfähiges Material	
31411	33	Bodenaushub ^{*)}	Inertabfallqualität	Nicht zulässig in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c	Es gelten die Grenzwerte der Tab.1 Spalte I und Tabelle 2 Anhang 1 DVO 2008 sowie für Sulfat im Eluat max. 2.500mg/kg ausschließlich Gleisaushubmaterial, unter

					Einhaltung der Anforderungen Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 bzw. 1.7 der DVO 2008 <u>Bodenbestandteile und Ban- kettenschälgut</u> im Sinne und unter Einhaltung der Anforderungen gem. Erläuterungen zur DVO 2008 vom 2/2016, <u>behandelte Aushub- materialien</u> im Sinne BAWPL 2017 Kap. 7.8.4 unter Einhaltung von Kap. 7.8.5 - grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus Behandlung von verunreinigtem Aushubmaterial
31411	34	Bodenaushub *)	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	Nicht zulässig in den Unterabschnitten „Sohle“ 1b bis 8b sowie 1c ..	

Die mit *) gekennzeichneten Abfälle sind **nicht zulässig** im Bodenaushubkompartimentsabschnitt „**Sohle**“ **Unterabschnitte 1b-8b sowie 1c** (vgl. Auflage 37)

- In den Bodenaushubkompartimentsabschnitten „**Zwickel**“ **1-3** dürfen zusätzlich auch folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008), einhalten:

SNr.	Spez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis	Kriterien für den Einbau
31485		Garten- und Blumenerden	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31604		Tonsuspensionen	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 28
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand-aushub	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 28
31635		Rübenerde	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 28
94101		Sedimentationsschlamm	nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 28
99102		Moorschlamm und Heilerde	für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.

- ❑ Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4** DVO 2008 (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.
- ❑ Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Bodenaushubkompartiment eingebaut werden können, ist mit ca. 821.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)
Kompartimentsabschnitt „Sohle“: 370.500 m³
Kompartimentsabschnitt Zwickl, BA01: 280.000 m³
Kompartimentsabschnitt Zwickl, BA02: 125.000 m³
Kompartimentsabschnitt Zwickl, BA03: 145.500 m³

spezielle AUFLAGEN Bodenaushubdeponie

ALLGEMEINES

42. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.

DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

43. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1,2 m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt.

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

Anmerkung: der bemessungsrelevante HGW 100 (mit 100-jährl. Eintrittswahrscheinlichkeit) wird für das Projekt an den Grundstücksgrenzen im Norden mit 155,5 müA, im Süden 153,5 müA angegeben.

44. Randdämme innerhalb des Bodenaushubkompartiments dürfen ausschließlich aus Material lt. Konsens oder anderen dafür geeigneten Baustoffen hergestellt

werden. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist die Qualität Bodenaushubdeponie (Anhang 1, Tab. 1, Spalte1 und Tabelle 2, DVO2008) einzuhalten. Nachweis gem. Auflage 8).

Soll Recyclingmaterial eingesetzt werden, ist ausschließlich geprüftes Recyclingmaterial der **Qualität U-A im unbedingt erforderlichen Ausmaß** zulässig. Die Qualitätsklasse U-A gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten.

Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 8 zu belegen.

Eine Beimischung von Baurestmassen ist nicht zulässig.

REKULTIVIERUNG

45. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach **Anhang 3** DVO 2008 eine rund 0,5m starke **Ausgleichsschicht** (rd. 0,5m) herzustellen.

Darüber ist - entsprechend dem vorliegenden Rekultivierungskonzept – eine zumindest 0,5 m starke bewuchsfähige **Rekultivierungsschicht** aus dem vor Ort gewonnenen bewuchsfähigen Material aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

Anmerkung: Auf die Anforderung im Bereiche von Versickerungsmulden gem. Auflagen 36 und 37 wird hingewiesen.

46. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2m** stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES

Bodenaushubkompartiment

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

47. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)
48. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes)
49. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände
50. Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen und §42-Untersuchungen
51. Vermessung des Deponieareals, Ermittlung des eingebrachten und freien Deponievolumen
52. Bericht der Deponieaufsicht über die durchgeführten Maßnahmen; Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige mit Kollaudierungsunterlagen im Falle von Pkt. 56.
53. Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung über zumindest weitere 5 Jahre (gilt für den Fall, dass das Baurestmassenkompartment noch nicht in Betrieb genommen wurde)
54. Fortführung der in Auflage 31 vorgeschriebenen Eigenkontrolle (soweit für Bodenaushubdeponien relevant und zumindest entsprechend Pkt. Nachsorge)
55. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich
56. Bei Unterbrechung über die Dauer von länger als 3 Jahren Profilierung Aufbringen der Rekultivierungsschicht als Zwischen- oder Oberflächenabdeckung.
57. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Kompartimentsabschnitte:
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept;

Projektteil Baurestmassenkompartment

Konsens Baurestmassenkompartment

- In dem Baurestmassenkompartment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen:
Abfallschlüsselnummern **Übernahme aus Projekt bzw. Stellungnahme der ASV für Abfallchemie; Prüfung durch ASV für Abfallchemie**
gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis.
- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach Anhang 4 DVO 2008 (Deponieverordnung) der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme Abfallbeschreibung anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Baurestmassenkompartment eingebaut werden können, ist mit ca. 2.865.500 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)

spezielle AUFLAGEN Baurestmassenkompartment

ALLGEMEINES

58. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** der Deponieklasse Baurestmassendeponie zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
59. Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwasser nach Abdeckung).
Nicht verunreinigte Wässer sind entsprechend dem Einreichprojekt geordnet abzuleiten.
60. Fertig gestellte aber noch nicht beschüttete Entwässerungsabschnitte dürfen nur dann an das Sickerwassererfassungssystem angeschlossen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Bemessungen zu keiner Überlastung des Sickerwassererfassungssystems führt.
Die Ableitung dieser Wässer in den Untergrund ist nur zulässig, wenn als Drai-

nagematerial natürlicher Kies und / oder geeignete Recyclingbaustoffe der Qualität U-A gem. Anhang 2 Recycling-Baustoffverordnung verwendet wurden.

61. Mit jedem Kollaudierungsorperat für die Inbetriebnahme weiterer Deponieabschnitte ist nachzuweisen, dass das vorhandene Sickerwasserbeckevolumen unter Bezugnahme auf die dann offene Fläche ein ausreichendes Fassungsvermögen für das Bemessungsereignis (2-tägig 50-jährlicher NS) aufweist.
62. Für die Sickerwassersammelleitungen ist nachzuweisen, dass bei einem 2-stündig-5-jährlichen Niederschlagsereignis die im Projekt vorgesehene max. Abflussmenge von 62,5l/s je eingehalten wird.
Ggf. hat eine stufenweise Inbetriebnahme zu erfolgen.
63. Die Zufahrt zum Sickerwasserbecken und zu den Sickerwassersammel- bzw. Kontrollschächten muss in allen Betriebsphasen und auch in der Nachsorgephase dauerhaft gewährleistet sein. Ggf. sind entsprechende Abfahrtsrampen anzulegen.

UNTERGRUNDERTÜCHTIGUNG UND KÜNSTLICHE BARRIERE

64. Die „**künstliche Barriere**“ ist entsprechend § 22 DVO 2008 herzustellen. Die Qualitätssicherung hat gemäß DVO 2008, Anhang 3 zu erfolgen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse BA gem. BAWP 2017 bzw. der Qualität Bodenaushubdeponie gem Anhang 1 DVO 2008 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.
65. Durch ein baubegleitendes, geotechnisches Qualitätssicherungssystem ist dokumentiert nachzuweisen, dass die gem. Auflagen des SV für Geotechnik vorgegebenen Kennwerte und Prüfungen erfüllt sind.

DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

66. Die mineralische Dichtung ist entsprechend Anhang 3 DVO 2008 herzustellen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schad-

stoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

67. Die mineralische Dichtung ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 1,0 m starken Schicht vollflächig (Sohle und Böschungen) zu schützen. Die Drainageschicht (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden. Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekt- und auflagengemäß wieder herzustellen.
68. Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der mineralischen Dichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.

SICKERWASSERERFASSUNG UND SPEICHERUNG

69. Die Basisentwässerung ist durch einen **Flächenfilter** und darin verlegten Sickerwasserleitungen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Kriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008 sind einzuhalten. Die Sickerwasserleitungen sind mit gewaschenem Rundkorn 16/32 mm einzuschütten. Für den weiteren Flächenfilter können auch andere nachweislich für diesen Zweck geeignete Materialien zB. Materialien aus dem Baurestmassenrecycling herangezogen werden.

Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-B gem. Anhang 2, RBV 2015 ist einzuhalten. Die **Umweltverträglichkeit** ist gemäß RBV 2015 unter Anwendung des Anhangs 3 sowie mit **Kontrolluntersuchungen am Einbauort** gem. Auflage 8 zu belegen.

70. Die **Sickerwasserdrainagerohre** sind über die gesamte Oberfläche gelocht auszuführen. Ausnahme: Die Leitungen werden in einer Rohrbettung verlegt.
71. In den Sickerwasserrohren sind bereits in der Bauphase reißfeste und verwitterungsbeständige Ziehleinen (Vorpanndrähte) einzulegen, die geeignet sind den

Kamerawagen für die Kamerabefahrung zu ziehen. Diese Ziehleinen sind an den beiden Enden der Sickerwasserleitungen so zu befestigen, dass ein irrtümliches bzw. böswilliges Ausfädeln hintangehalten wird.

72. Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.
73. Die Drainageschicht ist gegenüber dem Deponieschüttgut mit einem **Filtervlies** zu schützen.
74. Die Rohrdurchführungen durch die Randdämme sind dicht auszugestalten. Ungewollte Kurzschlüsse an den Rohrwandungen sind durch geeignete Maßnahmen zB. mit aufgeschweißten Rohrflanschen oder PE-HD-Kunststoffplatten zu unterbinden.
75. Die Sickerwasserleitungen / Sickerwassersammelleitungen außerhalb des gedichteten Bereiches sind dicht auszuführen. Die fachgerechte Herstellung der Schweißnähte an den Sickerwasserleitungen ist von einer dafür befugten Fachfirma zu bestätigen.
76. Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung des Sickerwasserspeicherbeckens aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen. Die Auflagen des ASV für Bautechnik sind zu beachten.
77. Vor Inbetriebnahme der Anlage(teile) sind über die **Dichtheit des Abwasserableitungssystems** (dichte Sickerwasser(sammel)leitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung, Sickerwassersammel- und Kontrollschächte und das Sickerwasserspeicherbecken) Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen.
Die Dichtheitsprüfung für das Becken und die Schächte hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen. Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich für alle Anlagenteile zu wiederholen.

78. Das Sickerwasserbecken ist allseits mit einem zumindest 2m hohen Zaun (oder einem gleichwertigen Fallschutz gem. Vorgaben Arbeitnehmerschutz) zu umschließen. In dieser Umschließung ist zumindest 1 verschließbaren Zugangsmöglichkeit einzubauen. Zusätzlich sind die Becken mit einer Ausstiegshilfe zu versehen.
79. Für die laufende Überwachung des Sickerwasserbeckenfüllstands ist für jedes Sickerwasserbecken ein automatisches Alarmsystem einzurichten. Die hierzu erforderliche Stromversorgung ist sicher zu stellen.
80. Zur Erfassung der Sickerwassermengen ist in jedem Sickerwasserbecken ist eine Pegellatte aufzustellen (Zuweisung Pegelhöhe zu Volumen).

DEPONIEEINRICHTUNGEN

81. Um die Verschleppung von Deponiegut in ungedichtete Bereiche zu unterbinden ist **unmittelbar vor Ausfahrt aus dem Baurestmassenkompartiment** eine Reifenreinigung (z.B. Rüttelstrecke) einzurichten.

BETRIEB UND KONTROLLE

82. Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

SICKERWASSER - UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *
Abdampfrückstand *
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C *
pH-Wert *
Gesamthärte *
Karbonathärte *
Hydrogenkarbonat *
Säurekapazität
Sauerstoffgehalt *
Sauerstoffzehrung nach 24h
Kaliumpermanganatverbrauch *
Bor
Calcium

Kalium
Magnesium
Natrium
Gesamteisen
Gesamtmangan
Chlorid*
Fluorid*
Sulfat als SO_4^*
Nitrat als NO_3^*
Nitrit als NO_2^*
Ammonium als NH_4^*
Phosphat als PO_4
Kohlenwasserstoff-Index
TOC
AOX
POX
Phenolindex
BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und
Summe m-, p- und o-Xylol

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und An-
gabe **aller** Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Auf-
sichtsbericht vorzulegen.

Die mit * versehenen Parameter sind gem. Auflage 31 vierteljährlich (in der Be-
triebs- und Stilllegungsphase) / halbjährlich (in der Nachsorgephase) (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jähr-
lich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden **in einer vorange-
gangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern **auffällige
Werte** beobachtet, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungs-
zyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren.** Im
Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom Untersu-
chungszyklus **der gesamte Parameterumfang** zu analysieren.

Hinweis: Die angegebenen Parameter stellen einen Mindestumfang aus depo-
nietechnischer Sicht dar. Für eine Beurteilung nach der allgemeinen Abwas-
seremissionsverordnung hinsichtlich der Direkt- / Indirekteinleitung können dar-

über hinausgehend weitere Parameter erforderlich sein (Einschätzung des untersuchenden Labors).

83. Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zumindest 1xjährlich auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.
Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde vom Aufsichtsorgan unverzüglich zu verständigen.
84. Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.
85. Um im Anlassfall rasch und effizient ein Überlaufen der Sickerwasserbecken verhindern zu können, muss spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes des Baurestmassenskompartimentes ein Konzept vorliegen, wie das Sickerwasser entsorgt werden soll.
Von der für die Übernahme / Einleitung des Sickerwassers vorgesehenen Organisation muss eine Zustimmung/Zusage zu der Übernahme / Einleitung vorliegen. Weiters sind die dafür allfällig notwendigen Bewilligungen (Direkt-/ Indirekteinleitungen) einzuholen.

KOMPARTIMENTSTRENNUNG

(zu Bodenaushubkompartimentabschnitten „Zwickel“ BA01 bis BA03)

86. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist
- eine **Ausgleichsschicht** (mind. 0,5m) herzustellen,
 - eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische **Oberflächen-**
dichtung (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

- über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein **Flächenfilter** (projekts- gemäß Drainagekies) in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbe- züglichen Kriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 sind ein- zuhalten. Der Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfil- ters mit einem Trennvlies anzuordnen.

REKULTIVIERUNG Oberfläche Baurestmassenkompartment

87. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtflä- che ist

- eine **Ausgleichsschicht** (mind. 0,5m) herzustellen,
- eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke mineralische **Oberflächen- dichtung** (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.

Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2017 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

- über der mineralischen Oberflächendichtung ist ein **Flächenfilter** (projekts- gemäß Drainagekies) in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Die diesbe- züglichen Kriterien des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 sind ein- zuhalten. Der Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfil- ters mit einem **Trennvlies** anzuordnen.
- eine dem bewilligten Rekultivierungskonzept entsprechende bewuchsfähige **Rekultivierungsschicht** aufzubringen.

Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5m zu betragen.

(Anmerkung lt. Projekt sind Stärken von im Plateaubereich mind. 70cm, im Böschungsbereich mind. 50cm vorgesehen.)

In Bereichen mit Baumgruppen ist die Rekultivierungsschicht mind. 2 m im Plateaubereich / mind. 1m im Böschungsbereich stark auszuführen.

Ist eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Nutzung als Acker) vorgesehen, ist zum Schutz der Drainage- und Dichtungsschicht die Rekultivierungsschicht mind. 1m mächtig auszuführen.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Kapitel 7.8.1 nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind zumindest die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die Rekultivierungsschicht bis 1,2m unter der fertigen GOK bzw. bis zum Trennvlies die Klasse A1 gemäß BAWP 2017 einhält.

Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 8 zu erfolgen.

88. Die Abgrenzung der Bereiche mit verstärkter Rekultivierungsschicht sind auch langfristig und dauerhaft sichtbar in der Natur kenntlich zu machen, sodass jederzeit ohne eigene Vermessung überprüft werden kann, ob sich die Büsche bzw. Bäume noch innerhalb dieses Bereiches befinden.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb dieser Bereiche keine tiefwurzelnenden Gehölze wachsen.

MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES Baurestmassenkompartment

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

89. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)

90. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberkante (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes)
91. Herstellung von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände
92. Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen und §42-Untersuchungen
93. Vermessung des Deponieareals, Ermittlung des eingebrachten und freien Deponievolumen
94. Bericht der Deponieaufsicht über die durchgeführten Maßnahmen; Übermittlung einer Fertigstellungsanzeige mit Kollaudierungsunterlagen im Falle von Pkt. 98.
95. Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung (1/2.jährlich)
96. Fortführung der weiteren in Auflage 31 vorgeschriebenen Eigenkontrolle (Umfang zumindest entsprechend Pkt. Nachsorge)
97. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich
98. Bei Unterbrechung über die Dauer von länger als 3 Jahren Profilierung und Aufbringen der/einer Oberflächen(zwischen)abdeckung zum Zweck der Sickerwasserminimierung.
99. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Kompartimentsabschnitte:
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept; Wiesenbereiche sind mind. 1x jährlich zu mähen, nicht vorgesehener aufkommender Bewuchs mit Bäumen und Büschen ist umgehend zu entfernen.

TÄTIGKEITSUMFANG

Aufsichtsorgan gemäß DVO 2008, AWG 2002 (§§ 49 und 63)

1. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§42 DVO 2008** zu erfolgen.
2. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens 14-tägig** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.
3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.
Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.
4. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist. Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.
Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
5. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

6. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.**

7. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

8. Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWPL 2011.

9. Für die **Grundwasser- und Sickerwasseruntersuchungsergebnisse** ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen sind gesondert zu kennzeichnen.

Dabei sind die Grundwassermesswerte den Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie den Auslöseschwellen für das Grund-

wasser gegenüber zu stellen.

Die Sickerwassermesswerte sind den Grenzwerten der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 sowie den Grenzwerten der Allgemeinen Abwasserordnung für Fließgewässer BGBl. Nr. 186/1996 i.d.g.F gegenüber zu stellen.

10. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (reguläres PDF-Format)** zu übermitteln.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.

Ergänzung zu TÄTIGKEITSUMFANG

wasserrechtlichen Bauaufsicht

gem. Bescheid GFW2-WA-1521/001 vom 16.12.2016

Im Hinblick auf die zukünftigen bautechnischen Anforderungen (vgl. Teilgutachten SV für Geotechnik) sind für die Aufhöhung der Abbausohle bis 1m über HGW 100 zusätzliche Anforderungen gem. dem Einreichprojekt zur Errichtung der Baurestmassendeponie konsolidiertes Projekt vomeinzuhalten.

Die Kontrolle dieser Anforderungen liegt grundsätzlich noch im Vollziehungsbereich des WRG und ist daher von der wasserrechtlichen Aufsicht wahrzunehmen. Im Rahmen der Abschlusskollaudierung zum Abbau ist auch die Einhaltung der im Einreichprojekt zur Errichtung der Baurestmassendeponie konsolidiertes Projekt vom genannten Einbaukriterien zu prüfen.

Der Tätigkeitsumfang der bestellten wasserrechtlichen Aufsicht wird daher dahingehend erweitert, dass die im Einreichprojekt vorgegebenen Einbaubedingungen eingehalten und die erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Die im Zuge dieser Arbeiten erstellten Prüfberichte und Nachweise sind gemeinsam mit den Jahresberichten bzw. Abschlussberichten zu den jeweiligen Abbauabschnitten der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.